



Ab dem Hauptstudium
bis zum Referendariat

JK *JURA*
INTENSIV

CRASHKURS

Zivilrecht

- ▶ Kompakte Darstellung des materiellen Rechts
- ▶ Prüfungsschemata und Definitionen
- ▶ Aktuelle Rechtsprechungsauswertung
- ▶ Examenstipps

STAND
September 2023

9. Auflage

Herr **RA Oliver Soltner** ist Rechtsanwalt und Franchisenehmer des Repetitoriums *Jura Intensiv* in Frankfurt, Gießen, Heidelberg, Mainz und Marburg. Er wirkt seit über 20 Jahren als Dozent des Repetitoriums und ist Chefredakteur der Ausbildungszeitschrift RA – Rechtsprechungs-Auswertung. Ferner ist er Autor der Skripten Schuldrecht AT, Crashkurs Zivilrecht und Crashkurs Assex Anwaltsklausur - Zivilrecht aus den *Jura Intensiv* Skriptenreihen.

Autor

RA Oliver Soltner

Verlag und Vertrieb

Jura Intensiv Verlags UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG
Duisburger Straße 95
46535 Dinslaken
info@verlag.jura-intensiv.de
www.verlag.jura-intensiv.de

Druck und Bindung

Druckerei Busch GmbH, Raiffeisenring 31, 46395 Bocholt

ISBN 978-3-96712-141-4

Dieses Skript oder Teile dieses Skriptes dürfen nicht vervielfältigt, in Datenbanken gespeichert oder in irgendeiner Form übertragen werden ohne die schriftliche Genehmigung des Verlages.

© 2023 Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Inhaltsverzeichnis

Crashkurs Zivilrecht

Allgemeine Anspruchsgrundlagen

A. Systeme zum Auffinden der Anspruchsgrundlagen.....	1
---	---

BGB AT

A. Prüfung eines vertraglichen Anspruchs.....	9
B. Schweigen im Rechtsverkehr.....	18
C. Beschränkte Geschäftsfähigkeit.....	20
D. Stellvertretung gem. § 164 BGB.....	23
E. Erlöschen des Anspruchs ex tunc durch Anfechtung gem. § 142 I BGB.....	29
F. Anpassung bzw. Erlöschen des Vertrages nach § 313 BGB.....	34
G. AGB-Prüfung.....	39

Schuldrecht AT

A. Voraussetzungen des Annahmeverzuges gem. §§ 293 ff. BGB.....	41
B. Wichtigste Rechtsfolgen des Annahmeverzuges.....	41
C. Ansprüche, Rechte und Rechtsfolgen wegen Unmöglichkeit im Überblick.....	42
D. Ansprüche bei Unmöglichkeit der Leistung am Beispiel des Kaufrechts.....	42
E. Ansprüche bei Unmöglichkeit der Leistung.....	49
F. Ansprüche und Rechte bei Schuldnerverzug (Spät- oder sonstiger Nichtleistung).....	51
G. Anspruch aus §§ 280 I, 241 II BGB wegen Verletzung vertraglicher Nebenpflichten.....	57
H. Voraussetzungen des Widerrufs gem. § 355 BGB.....	60
I. Rechtsfolgen des Widerrufs gem. §§ 355 III, 357 ff. BGB.....	67
J. Einwendungsdurchgriff gem. § 359 BGB.....	69
K. Rückabwicklung des verbundenen Vertrages außerhalb des Widerrufs.....	71

Schuldrecht BT I – Kaufrecht

A. Überblick über die speziellen Rechte des Käufers und Verkäufers im Kaufrecht.....	72
B. Gewährleistungsrechte des Käufers bei mangelhafter Leistung.....	72
C. Ansprüche des Verkäufers bei mangelhafter Leistung.....	106
D. Verbraucherverträge über digitale Produkte gem. §§ 327 ff. BGB.....	109
E. Ansprüche bei Verbraucherdarlehen und verbundenen Verträgen (§ 358 BGB).....	113
F. Unternehmerregress gem. § 445a BGB.....	114

Schuldrecht BT II

A. Rechte im Werkvertragsrecht.....	115
B. Rechte im Mietvertrag.....	123
C. Leasing.....	139
D. Ansprüche aus Vertrag zugunsten Dritter (VzD).....	142
E. Ansprüche beim Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter (VSD).....	142
F. Ansprüche aus Bürgschaft.....	145
G. Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA) gem. §§ 677 ff. BGB.....	149
H. Ansprüche gem. §§ 280 I, 311 II, 241 II BGB (culpa in contrahendo; c.i.c.).....	153

Bereicherungsrecht

A. Überblick.....	156
B. Ansprüche aus Leistungskondiktion.....	156
C. Ansprüche aus Nichtleistungskondiktion.....	166

Deliktsrecht

A. Schadensersatzanspruch des Geschädigten G gegen den Schädiger S gem. § 823 I BGB.....	172
B. Schadensersatzanspruch des Geschädigten G gegen den Schädiger S gem. § 823 II i.V.m. Schutzgesetz (etwa § 229 StGB).....	184
C. Schadensersatzanspruch des Geschädigten G gegen den Geschäftsherrn des Schädigers nach § 831 I 1 BGB.....	184
D. Schadensersatzanspruch des K nach § 1 I ProdHaftG.....	185
E. Schadensersatzanspruch gegen eine Gesellschaft/Körperschaft wegen Organisationsverschuldens gem. § 823 I BGB i.V.m. § 31 BGB analog.....	185
F. Schadensersatzanspruch der Geschädigten G gegen den Kfz-Halter H aus § 7 I StVG.....	186
G. Anspruch des Geschädigten G gegen den Kfz-Führer F gem. § 18 I 1 StVG.....	188
H. Anspruch aus § 833 S. 1 BGB.....	188
I. Anspruch aus § 830 BGB.....	190
J. Schadensersatzanspruch aus § 832 I BGB.....	191
K. Schadensersatzanspruch des Kindes gegen die Eltern wegen Verletzung der elterlichen Sorge gem. § 1664 I BGB.....	191
L. Regressansprüche bei Gesamtschuldnerschaft gem. § 426 I BGB.....	192
M. Regressanspruch aus übergegangenem Recht gem. §§ 426 II, 426 I BGB i.V.m. z. B. § 823 I BGB (cessio legis).....	194
N. Schadensersatzanspruch wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung gem. § 826 BGB.....	195

Mobiliarsachenrecht

A. Dingliche Ansprüche und rechtsgeschäftlicher Erwerb gem. §§ 929 ff. BGB.....	198
B. Dingliche Herausgabeansprüche.....	206
C. Sonderprobleme der Sicherungsübereignung/Sicherungsabtretung und des Eigentumsvorbehalts.....	209
D. Pfandrechte.....	211
E. Ansprüche und Konkurrenzverhältnisse aus EBV gem. §§ 987 ff. BGB.....	213
F. Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch aus § 1004 I BGB.....	220
G. Anspruch auf Beseitigung oder auch Unterlassung aus § 1004 I BGB analog.....	221
H. Anspruch aus §§ 823 II, 1004 I BGB (quasinegatorischer Unterlassungsanspruch).....	221
I. Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch aus § 862 BGB.....	221

Immobiliarsachenrecht

A. Erwerb von Grundstücken und beschränkt dinglichen Rechten an Grundstücken.....	223
B. Erwerb und Übertragung und Rechtsfolgen bei der Vormerkung.....	225
C. Hypothek.....	230
D. Grundschuld.....	233
E. Nachbarrecht.....	235

Erbrecht

A. Ansprüche aus Testament.....	238
B. Erbschaftsbesitzeranspruch.....	242
C. Anspruch des Pflichtteilsberechtigten.....	242
D. Anspruch des Vertragserben aus § 2287 BGB gegen den Beschenkten.....	242
E. Anspruch des Schlusserben beim Berliner Testament aus § 2287 BGB analog gegen den Beschenkten.....	243

III. Vertretenmüssen des Schuldners

(§ 276 BGB, § 278 BGB, Beweislastumkehr § 280 I 2 BGB, Privilegierung und Verschärfung: s.o.)

1. Eigenes Verschulden des Schuldners gem. § 276 BGB

Problem: § 603 S.2 BGB, wenn der Entleiher unbefugt den Besitz einem Dritten zum Gebrauch überlässt

§ 603 S.2 BGB gilt nur bei bestehenden Leihverträgen. Die Norm ist auf Gefälligkeitsverhältnisse weder direkt noch analog anwendbar und schlägt auch nicht auf § 823 I BGB durch. Eine planwidrige Regelungslücke besteht nicht. Vielmehr wollen die Parteien beim Gefälligkeitsverhältnis gerade nicht die gesetzlichen Bestimmungen der Leihe (vgl. BGH NJW 2010, 3087).

2. Zurechnung des Verschuldens des Erfüllungsgehilfen gem. § 278 BGB

IV. Kein Ausschluss der Haftung

Problem: Vertraglicher Haftungsausschluss: Beachte § 309 Nr. 7 BGB (siehe unten im Kaufrecht)

Zum konkludenten Haftungsausschluss, BGH RA 03/2013, 126 ff. = Urteil vom 12.12.2012, XII ZR 06/12:

V vermietete an M einen Geschäftsraum. Im Vertrag verpflichtete sich M zum Abschluss einer Brandschaden- und Betriebsunterbrechungsversicherung. Pflichtgemäß schloss er eine solche ab. Durch eine schuldhafte Nebenpflichtverletzung des V geriet der Geschäftsraum in Brand. V hielt dem Anspruch aus §§ 280 I, 241 II BGB entgegen, der Abschluss der Versicherung stelle einen konkludenten Haftungsausschluss dar.

Das Gericht lehnte einen konkludenten Haftungsausschluss ab.

Begründung:

Ein konkludenter Haftungsausschluss kann sich durch Auslegung nur ergeben, wenn die beiderseitigen Interessen seine Annahme erlauben. Dies ist hier nicht der Fall. Mit dem Abschluss der Versicherung sichert der Mieter nur sein eigenes wirtschaftliches Risiko. Ein Interesse des Mieters, den Vermieter vor Regress zu schützen, ist nicht ersichtlich.

V. Ersatzfähiger Schaden, der adäquat kausal auf der Pflichtverletzung beruht

1. Ersatzfähiger Schaden i. S. d. §§ 249 ff. BGB

2. Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden

a) äquivalente Kausalität

b) adäquate Kausalität

c) Schutzzweckzusammenhang zwischen Pflicht und Schaden

Zu den Grenzen der Äquivalenztheorie: BGH, RA 02/2017, 57, Urteil vom 14.12.2016, VIII ZR 49/161

Ein Mieter hatte in seiner Wohnung illegale Betäubungsmittel gem. § 29a I Nr. 1 BtMG aufbewahrt. Damit hatte er die Grenze des vertragsgemäßen Gebrauchs überschritten und gegen seine mietvertragliche Obhutspflicht (§§ 535, 538, 241 II BGB) verstoßen.

Weil die Polizei aufgrund einer anonymen Anzeige irrtümlich annahm, der Mieter würde im Sinne des § 29a I Nr. 2 BtMG mit den Betäubungsmitteln handeln, erwirkte sie eine richterliche Durchsuchungsanordnung und brach gewaltsam die Wohnungstüre auf. Der Vermieter versuchte den Mieter gem. §§ 280 I, 241 II BGB in Haftung zu nehmen. Der BGH sah keine äquivalente Kausalität zwischen dem Besitz der BtM und dem Aufbrechen der Tür, weil der Besitz nicht Auslöser der Durchsuchungsanordnung war, sondern der Verdacht des Handels mit den BtM.

Hierzu der BGH: „Nach der Äquivalenztheorie ist jede Bedingung kausal, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfiere (allgemeine Meinung). Dabei ist zu beachten, dass zur Feststellung des Ursachenzusammenhangs nur die pflichtwidrige Handlung hinweggedacht, nicht aber weitere Umstände hinzugedacht werden dürfen.“

Ersatz von Kosten der Rechtsverteidigung: BGH NJW 2009, 1262:

1. Eine Partei, die gegenüber einer anderen Vertragspartei unberechtigt ein Gestaltungsrecht ausübt oder unberechtigt etwas verlangt, verletzt gem. § 241 II BGB die Pflicht zur Rücksichtnahme auf die Vermögensinteressen und haftet gemäß §§ 280 I, 241 II BGB.
2. Die Partei hat diese Pflichtwidrigkeit i.S.d. §§ 280 I 2, 276 BGB zu vertreten, wenn sie die geltend gemachte Rechtsposition nicht als plausibel ansehen durfte. Es genügt nicht, wenn sie nicht erkennt, dass ihr die Rechtsposition nicht zustand.

Haftung für zerstörten Geocache, LG Heidelberg NJW-RR 2013, 928:

Wer einen außerhalb des ursprünglich vorgesehenen Verstecks befindlichen, deshalb besitzlosen Geocache an sich nimmt und wegbringt, hat als Finder gem. §§ 966 ff. BGB die Pflicht zur Verwahrung. Diese Pflicht wird verletzt, wenn stattdessen der Geocache an einem beliebigen, vom Finder als geeignet angesehenen Ort wieder abgelegt und seinem Schicksal überlassen wird. Im Fall der – vom Finder zu widerlegenden – vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung haftet sodann der Finder für Schäden infolge einer anschließenden Beschädigung oder Zerstörung des Geocache durch Unbekannte. Auch im Fall einer Unkenntnis des Finders von seiner Verwahrungspflicht liegt insoweit grobe Fahrlässigkeit nahe. Denn im Regelfall muss sich dem Finder aufdrängen, dass er eine nicht ganz wertlose fremde Sache, die er an sich genommen hat, nicht nach Gutdünken an einem ihm hierfür zweckmäßig erscheinenden Ort wieder ablegen darf.

Zur Verletzung ehelicher Vermögensfürsorgepflichten, OLG Bremen, Beschluss vom 19.09.2014, 4 UF 40/14, RA 11/2014, 577 ff.:

Verstößt ein Ehegatte während des Zusammenlebens gegen die ihn nach § 1353 I 2 BGB treffende Vermögensfürsorgepflicht gegenüber dem anderen Ehegatten, indem er heimlich die Hausratsversicherung für die gemeinsame Ehewohnung auf eine allein in seinem Eigentum stehende Wohnung ummeldet, weshalb der aufgrund eines späteren Einbruchs entwendete Hausrat in der Ehewohnung nicht von der Versicherung ersetzt wird, ist er dem so hintergangenen Ehegatten dem Grunde nach zum Schadensersatz verpflichtet.

Anmerkung: Das Gericht sah ein Auftragsverhältnis gem. § 662 BGB, weil es ein Ehegatte übernommen hatte, eine Hausratsversicherung abzuschließen. Dieses begründete das für §§ 280 I, 241 II BGB nötige Schuldverhältnis.

H. Voraussetzungen des Widerrufs gem. § 355 BGB

Achtung: Ab dem 13.06.2014 gelten neue gesetzliche Regelungen. Gem. Art. 229, § 32 EGBGB gelten die alten Vorschriften für Verträge, die vor dem 13.06.2014 geschlossen wurden und die neuen Regelungen für Verträge, die ab dem 13.06.2014 geschlossen wurden.

Das Widerrufsrecht für nach dem 13.06.2014 geschlossene Verträge

[Grundlegende Literatur: Tonner, VUR 2013, 443 ff., Wendehorst NJW 2014, 577 ff., Soltner RA 06/2014, 277 ff., Leier, VUR 2013, 457 ff. Soltner, Schuldrecht AT, 6. Auflage, Rnrn. 454 - 537]

Die Anwendbarkeit der neuen Regelungen richtet sich nach Art. 229 § 32 EGBGB:**Die Voraussetzungen des Widerrufs:****I. Widerrufserklärung gem. § 355 I BGB**

1. Willenserklärung:

Die Widerrufserklärung ist eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung. Sie ist analog § 388 S. 2 BGB bedingungs- und befristungsfeindlich.

Problem: Erklärung unter innerprozessualer Bedingung

2. Form:

Gem. § 355 I 3 BGB muss der Entschluss des Verbrauchers zum Widerruf eindeutig hervorgehen. Auf die Einhaltung einer Textform gem. § 126b BGB kommt es nicht an. Die bloße Rücksendung der Sache soll nicht genügen (Schärtl, JuS 14, 577, 580). Der Widerruf kann auf jede beliebige Art erklärt werden, wenn nur die Eindeutigkeit aus der Erklärung hervorgeht.

3. Adressat: Unternehmer, § 355 I 2 BGB

4. Inhalt: Begründung nicht erforderlich: § 355 I 4 BGB

Zur Eindeutigkeit der Widerrufserklärung: BGH, Urteil vom 12.01.2017, I ZR 198/15, RA Telegramm 2017, 44 (Juli 2017)

Für die Erklärung eines Widerrufs nach § 355 BGB braucht der Verbraucher das Wort „widerrufen“ nicht zu verwenden. Es genügt, wenn der Erklärende deutlich zum Ausdruck bringt, er wolle den Vertrag von Anfang an nicht gelten lassen. In der Anzeige der Verteidigungsbereitschaft im Rechtsstreit liegt keine Widerrufserklärung. Eine im Prozess ausgesprochene Anfechtung einer Vertragsklärung wegen arglistiger Täuschung kann dagegen als Widerruf ausgelegt werden.

II. Widerrufsrecht gem. §§ 312g, 485, 495, 506, 510 II, 650I BGB

Bei jedem Widerrufsrecht sollte man sich im Prüfungsaufbau an den Dreiklang aus persönlicher Anwendbarkeit, sachlichem Tatbestand und den normierten Ausnahmegründen halten. Besonders examensrelevant sind die Widerrufsrechte gem. § 312g BGB i.V.m. § 312b BGB (AGV) und § 312c BGB (Fernabsatzvertrag), sowie gem. § 495 BGB (Verbraucherdarlehensvertrag).

Nur diese werden hier gesondert dargestellt.

1. Widerrufsrecht gem. §§ 312g, 312c BGB (Fernabsatzvertrag)

a) Persönlicher Anwendungsbereich

Es muss sich um einen Verbrauchervertrag (§ 310 III BGB) handeln.

aa) Widerrufender muss Verbraucher gem. § 13 BGB sein

Problem: Verträge mit doppeltem Zweck („dual-use“)

Nach der Neufassung des Gesetzes ist der Kunde Verbraucher, wenn der Vertragszweck nicht überwiegend der gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. (Nach EuGH, Urteil vom 20.01.2005 C 464/01 galt dies vor der Reform nur, wenn der gewerbliche Zweck in der Gesamtschau zu vernachlässigen war.)

Problem: Keine analoge Anwendung des § 513 BGB

§ 513 BGB wird nicht analog auf § 312b BGB angewendet, weil der Existenzgründer durch § 513 BGB nicht zum Verbraucher gem. § 13 BGB wird, sondern diesen nur gleichgestellt wird (BGH, NJW 2005, 1273).

Problem: Vorgetäuschter gewerblicher Zweck

Gegenstand wird objektiv nur privat genutzt, Kunde gibt sich aber heimlich als Unternehmer aus, um die Umsatzsteuer abzuziehen. Nach BGH, NJW 2009, 3780 kommt es nur auf die objektive Nutzung an, jedoch trifft den Kunden die Beweislast.

bb) Adressat muss Unternehmer gem. § 14 BGB sein.

b) Sachlicher Anwendungsbereich

Es muss sich gem. § 312 BGB um Verbraucherverträge handeln, bei denen sich der Verbraucher zur Zahlung eines Preises verpflichtet. Ferner muss es sich um einen Fernabsatzvertrag gem. § 312c BGB handeln.

Problem: „Button-Lösung“

Beachte bei Vertragsschluss im Internet § 312j III, IV BGB.

Problem: Widerruf nichtiger Verträge (s.o.)

Der Verbraucher kann auch nichtige Verträge widerrufen.

Problem: Anwendbarkeit auf Vertreter ohne Vertretungsmacht (BGH, NJW-RR 1991, 1079)

Gem. §§ 312, 355 BGB kann der falsus procurator widerrufen, wenn er nicht nach § 179 BGB haften will.

c) Kein Ausschluss des Widerrufsrechts

- Bereichsausnahmen gem. § 312 II BGB
- Ausschlussgründe gem. § 312g II und III BGB (beachte zur Abgrenzung Versteigerung/ Internetversteigerung § 312g II Nr. 10 BGB)
- Ausschlussgründe gem. § 356 IV und V BGB

Zum Widerruf eines Anwaltsvertrages gem. §§ 312g, 355 BGB: BGH, Urteil vom 19.11.2020, IX ZR 133/19, RA 01/2021, 8

1. Ein Rechtsanwalt, der einen Anwaltsvertrag unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen hat, **muss darlegen und beweisen, dass seine Vertragsschlüsse nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgen.**
2. Ist ein auf ein begrenztes Rechtsgebiet spezialisierter Rechtsanwalt deutschlandweit tätig, vertritt er Mandanten aus allen Bundesländern und erhält er bis zu 200 Neuanfragen für Mandate pro Monat aus ganz Deutschland, kann dies bei einer über die Homepage erfolgenden deutschlandweiten Werbung im Zusammenhang mit dem Inhalt seines Internetauftritts für ein für den Fernabsatz organisiertes Vertriebs- und Dienstleistungssystem sprechen.

2. Widerrufsrecht gem. §§ 312g, 312b BGB (AGV)

Es muss sich um einen Verbrauchervertrag (§ 310 III BGB) handeln.

a) Persönlicher Anwendungsbereich

aa) Widerrufender muss Verbraucher sein (§ 13 BGB)

Problem: Verträge mit doppeltem Zweck („dual-use“) (s.o.)

Problem: Keine analoge Anwendung des § 513 BGB (s.o.)

Problem: Vorgetäuschter gewerblicher Zweck (s.o.)

Problem: Verbrauchereigenschaft beim Beitritt zum Fonds (s.o.)

Verbrauchereigenschaft bei § 312b BGB bejaht, wenn der Verbraucher zu Kapitalanlagezwecken einer Gesellschaft (einem Fonds) beitrifft (EuGH NJW 2010, 1511, BGH NJW 2010, 3096).

bb) Adressat muss Unternehmer gem. § 14 BGB sein

b) Sachlicher Anwendungsbereich

Es muss sich gem. § 312 BGB um entgeltliche Verträge handeln. Ferner muss es sich um einen AGV gem. § 312b BGB handeln.

Problem: Widerruf nichtiger Verträge (s.o.)

Problem: Anwendbarkeit auf Vertreter ohne Vertretungsmacht (s.o.)

Problem: Widerruf des falsus procurators möglich (BGH, XII ZR 71/90, NJW-RR 1991, 1074)

Problem: Widerruf der Bürgschaft bei AGV (s.u.)

Nach BGH RA 12/2020, 617 ist ein Widerrufsrecht des Bürgen, der die Bürgschaftserklärung in einer AGV-Situation abgegeben, hat, ausgeschlossen (s.u.)

c) Kein Ausschluss des Widerrufsrechts

- Bereichsausnahmen gem. § 312 II BGB (Beachte bei der Selbstbedienungstankstelle den § 312 II Nr. 9 BGB)
- Ausschlussgründe gem. § 312g II und III BGB
- Ausschlussgründe gem. § 356 IV und V BGB

Widerruf eines Vertrages zum Einbau eines Kurventreppenliftes: BGH, Urteil vom 20.10.2021, I ZR 96/20 = RA 01/2022, 1:

Ein Vertrag über die Lieferung und Montage eines Kurventreppenlifts mit einer individuell erstellten, an die Wohnverhältnisse des Kunden angepassten Laufschiene ist ein **Werkvertrag**. Wird ein solcher Vertrag außerhalb von Geschäftsräumen mit einem Verbraucher geschlossen, steht diesem ein Widerrufsrecht nach § 312g Abs. 1 BGB zu, weil der in **§ 312g II Nr. 1 BGB** vorgesehene Ausschluss dieses Rechts **Werkverträge nicht erfasst**.

Erlöschen des Widerrufsrechts von Partnerschaftsvermittlungsverträgen gem. § 356 IV BGB: BGH, Urteil vom 06.05.2021, III ZR 169/20 = RA 09/2021, 465

1. Ein vollständiges Erbringen der Leistung im Sinne des § 356 IV 1 BGB a.F. (§ 356 IV Nr. 2 BGB n.F.) erfordert jedenfalls, dass der Unternehmer seine Hauptleistung vollständig erbracht hat.
2. Welche Pflichten Hauptleistungspflichten sind, bestimmt sich nach den ggf. durch Auslegung zu ermittelnden Umständen des jeweiligen Vertragsverhältnisses, wobei maßgeblich ist, worauf es der jeweiligen Partei in hohem Grade ankam.
3. Im Rahmen von AGB steht der Begriff der Leistung nicht zur Disposition des Verwenders.

Ein Bürge hat kein Widerrufsrecht gem. § 312g BGB: BGH, Urteil vom 22.09.2020, XI ZR 219/19, RA 12/2020, 617

Der BGH gibt seine zu § 1 HWiG, § 312 I BGB a.F. bestehende Rechtsprechung (Urteil vom 09.03.1993, XI ZR 179/92) auf. Abweichend von der früheren Rechtslage setzt § 312 I BGB in seiner ab dem 13.06.2014 geltenden Fassung voraus, dass der Unternehmer gegen ein vereinbartes Entgelt des Verbrauchers die vertragscharakteristische Leistung an den Verbraucher erbringt. Eine unentgeltliche Leistung des Verbrauchers unterfällt der Vorschrift nach ihrem eindeutigen Wortlaut nicht. Die Übernahme der Bürgschaft bildet nicht die Gegenleistung für eine vom Gläubiger zu erbringende Leistung an einen Dritten. Die entgeltliche Leistung des Unternehmers muss aus dem Verbrauchervertrag, für welchen das Widerrufsrecht nach § 355 BGB i.V.m. § 312g Abs. 1 BGB in Anspruch genommen wird, geschuldet werden. Dies ergibt sich aus § 312 I BGB, der einen Verbrauchervertrag nach § 310 III BGB als Rechtsgrund für die Leistung voraussetzt.

Es reicht nicht aus, dass die Leistung des Unternehmers aufgrund eines separaten, nicht dem § 310 III BGB unterfallenden Vertrags an einen Dritten erbracht wird.

Für eine teleologische Extension oder Analogiebildung, welche das Widerrufsrecht nach §§ 355 BGB, 312b I, § 312g I BGB aus Schutzzweckerwägungen auf außerhalb von Geschäftsräumen gestellte Verbraucherbürgschaften ausweitet, fehlt es an einer planwidrigen Unvollständigkeit der gesetzlichen Regelung. Der Gesetzgeber wollte bei der durch die Umsetzung der VRRRL veranlassten Neuregelung der §§ 312 ff. BGB ausschließlich Verbraucherverträge erfassen, die als Austauschvertrag mit einer Gegenleistungspflicht des Verbrauchers ausgestaltet sind. Dies folge aus der eindeutigen Begründung des Gesetzentwurfs, wonach ein Verbrauchervertrag nur dann § 312 I BGB unterfallen soll, wenn sich der Unternehmer zur Lieferung einer Ware oder Erbringung einer Dienstleistung und der Verbraucher zur Erbringung eines Entgelts verpflichte. Eine zu weite Einschränkung des Merkmals „entgeltlich“ erfolgt nicht. Das Merkmal des Entgelts soll sich nicht auf die Zahlung eines Geldbetrages beschränken, sondern auch sonstige Leistungen des Verbrauchers einbeziehen, z.B. Datenüberlassung.

Widerruf eines als Fernabsatzvertrag geschlossenen Gebrauchtwagenkaufvertrages: OLG Celle, Urteil vom 03. Juni 2020, 7 U 1903/19 = RA 07/2020, 345

Ein Gebrauchtwagen, der von einem Autohändler aufgrund einer gewisse Fahrzeugparameter umfassenden Suchanfrage für einen Kunden angekauft wurde, ist nicht auf die persönlichen Bedürfnisse dieses Verbrauchers zugeschnitten.

Zur Erforderlichkeit der Widerrufsbelehrung beim Kauf auf Messveranstaltungen, LG Freiburg 14 O 176/15, RA 12/2015, 637 ff.:

Ein auf der „Grünen Woche“ in B. in der Messehalle 11.1. – Haustechnik – betriebener Messestand eines Dampf-Staubsauger vertreibenden Unternehmens ist ein beweglicher Geschäftsraum im Sinne von § 312b II 1, 2 Alt. BGB. Verbrauchern, die dort Kaufverträge abgeschlossen haben, steht kein Widerrufsrecht nach §§ 312g I, 355 BGB zu, weil die Verträge nicht außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wurden.

Zum Widerruf eines am Messestand geschlossenen Kaufvertrages: BGH, Urteile vom 10.04.2019, VIII ZR 82/17, RA 06/19, 281 und vom 10.04.2019, VIII ZR 244/16 zur „Grünen Woche“ (vgl. RA 12/2015, 637 ff.)

Ein Messestand ist ein beweglicher Gewerberaum i.S.d. § 312b II BGB, wenn ein normal informierter und verständiger Verbraucher vernünftigerweise damit rechnen kann, dort zu kommerziellen Zwecken angesprochen zu werden.

Zum Widerrufsrecht beim Online-Matratzenkauf: LG Mainz, 3 S 191/15 = RA 10/2017, 518

Fall:

Die Beklagte (B) vertreibt als Onlinehändlerin Matratzen. Am 25.11.2014 bestellt der Kläger (K) bei ihr per E-Mail eine Natural Basic Matratze zum Kaufpreis von 1.000 €. Die Matratze wird am 26.11.2014 mitsamt einer ordnungsgemäßen Widerrufsbelehrung geliefert. Nachdem K die Schutzfolie entfernt hat, erklärt er mit E-Mail vom 09.12.2014: „Ich muss die Matratze leider an Sie zurücksenden, da sie mir nicht gefällt.“ K verlangt von B daraufhin Rückzahlung der bereits überwiesenen 1.000 €. B weigert sich und verweist auf Art. 16e des Leitfadens zur Auslegung der Verbraucherrechterichtlinie: „Die Ausnahme des Widerrufsrechts könnte beispielsweise für folgende Waren gelten: Kosmetikartikel wie Lippenstifte; Auflegematratzen.“

Entscheidung LG Mainz:

Bei Ware, die sich, wenn auch mit einigem Aufwand wieder verkaufsfähig machen lässt, erlischt das Widerrufsrecht nicht gem. § 312g II Nr. 3 BGB. Damit sind etwa Bettwäsche oder auch Matratzen nicht vom Widerrufsrecht ausgenommen.

Der BGH legte den Fall unter dem Aktenzeichen VIII ZR 194/16 durch Beschluss vom 15.11.2017 dem EuGH vor.

Zum Widerruf einer per Fernabsatz gekauften Matratze: EuGH, Urteil vom 27.03.2019, C-681/17

Verbraucher können den Kauf einer Matratze im Internet auch dann widerrufen, wenn sie die Schutzfolie nach der Lieferung entfernt haben. Das Widerrufsrecht ist nicht gem. § 312g II Nr. 3 BGB aus Gesundheitsschutz- oder Hygienegründen ausgeschlossen, da eine Matratze wie ein Kleidungsstück gereinigt und dann weiterverkauft werden kann.

Widerrufsrecht des Verbrauchers bei Online-Kauf einer versiegelten Matratze: BGH, Urteil vom 3.7.2019, VIII ZR 194/16

Schließt ein Verbraucher mit einem Online-Händler einen Kaufvertrag über eine neue Matratze, die ihm mit einer Schutzfolie versiegelt geliefert wird, handelt es sich hierbei nicht um einen Vertrag zur Lieferung versiegelter Waren, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder der Hygiene nicht zur Rückgabe geeignet sind, wenn ihre Versiegelung nach der Lieferung entfernt wird (§ 312g II Nr. BGB). Dem Verbraucher steht daher auch dann das Recht zu, seine auf den Vertragsschluss gerichtete Willenserklärung gem. § 312g I BGB zu widerrufen, wenn er die Schutzfolie entfernt hat.

Zum Widerruf der Zustimmung zur Mieterhöhung: BGH, Urteil vom 17.10.2018, VIII ZR 94/17

Der Mieter hat kein fernabsatzrechtliches Widerrufsrecht nach Zustimmung zu einer Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete. Die in den §§ 558 ff. BGB vorgesehenen Bestimmungen zum Schutz des Mieters tragen dessen Interessen ausreichend Rechnung.

Zur Anwendbarkeit des § 312g II Nr. 1 BGB, AG Dortmund, 425 C 1013/15 = RA 06/2015, 293 ff.:

Zumindest in den Fällen, in denen der Kunde über die „Sofort-Kaufen“ – Funktion eines Online-Shops eine aus verschiedenen Elementen bestehende Couch in die 17 verschiedenen Farben und 578 verschiedenen Kombinationen geliefert werden kann, bei der Bestellung im Internet bei jedem Element angezeigt bekommt, wie viele Artikel verfügbar sind und die Bestellung sich auf die im Netz angebotene Farbkombination schwarz und weiß bezieht, liegt keine individuelle Auswahl und Herstellung vor, die das Widerrufsrecht des Kunden gem. § 312g II Nr. 1 BGB ausschließt. Nach dem Sinn und Zweck der Norm soll der Unternehmer keine Ware zurücknehmen müssen, die aufgrund der individuellen Wünsche des Kunden für ihn wirtschaftlich wertlos geworden ist. Dies ist nicht der Fall, wenn eine Couch „spiegelverkehrt“ oder in gängigen Farbkombinationen geliefert werden kann. § 312g II Nr. 1 BGB ist auch nicht allein deshalb anwendbar, weil durch die Bestellung des Verbrauchers die Herstellung der Ware erst veranlasst wird. Andernfalls würde das Widerrufsrecht schon dadurch vereitelt, dass der Unternehmer keine Ware auf Vorrat hält.

3. Widerrufsrecht gem. § 495 BGB (Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag)

a) Persönlicher Anwendungsbereich

aa) Widerrufender muss Verbraucher sein (§ 13 BGB)

Problem: Verträge mit doppeltem Zweck („dual-use“) (s.o.)

Beachte § 513 BGB bei Existenzgründer

Problem: Vorgetäuschter gewerblicher Zweck (s.o.)

bb) Adressat muss Unternehmer gem. § 14 BGB sein

b) Sachlicher Anwendungsbereich

- Es muss sich gem. § 491 BGB um entgeltliche Darlehensverträge handeln.

Definition: Unter **Entgelt** ist jede Art von Gegenleistung des Verbrauchers für das eingeräumte Kapitalnutzungsrecht zu verstehen.

Mit dem Erfordernis Entgeltlichkeit wurden bislang zinslose und gebührenfreie Darlehen aus dem Verbraucherdarlehensrecht rausgenommen (vgl. zu Gewährleistungsrechten aus „0 % Finanzierung“ BGH, RA 12/2014, S. 623, 627). Seit dem **11.03.2016** gelten die **§§ 514, 515 BGB**, nach denen auch unentgeltliche Kreditverträge dem Widerrufsrecht des Verbrauchers unterfallen. Damit wird die Nullprozent-Finanzierung widerruflich.

- Keine Nichtigkeit gem. § 494 I BGB:
 - Schriftform (§§ 492 I, 126 BGB)
 - gem. § 492 II BGB muss der Vertrag die in Art. 247, §§ 6 bis 13 EGBGB vorgeschriebenen Angaben enthalten
 - Heilung gem. § 494 II BGB trotz Missachtung des § 492 BGB möglich.

c) Kein Ausschluss des Widerrufsrechts

- Ausnahmen gem. § 491 II BGB
- Ausnahme gem. § 491 III BGB
- Ausschlussgründe gem. § 495 II BGB

4. Widerrufsrecht gem. §§ 491, 495, 506 BGB (Zahlungsaufschub, entgeltliche Finanzierungshilfe)

a) Persönlicher Anwendungsbereich (s.o.)

b) Sachlicher Anwendungsbereich § 506 I, II, III BGB

c) Kein Ausschluss

Widerruf des Schuldbeitritts zum Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag: BGH, Versäumnisurteil vom 21.09.2021, XI ZR 650/20 = RA 12/2021, 627

Der Schuldbeitritt eines Verbrauchers zu einem Darlehensvertrag unterfällt der analogen Anwendbarkeit der §§ 491 ff. BGB, wenn der Beitretende Verbraucher ist. Die Verbrauchereigenschaft gem. § 13 BGB ist nicht dadurch ausgeschlossen, wenn der Beitretende zugleich stiller Gesellschafter des Darlehensnehmers ist, selbst aber nicht unternehmerisch tätig ist. Der Schutz des Beitretenden kann aber nicht weitergehen als in dem Fall, in dem er selbst als Darlehensnehmers den Darlehensvertrag abgeschlossen hätte. Der Ausschlussgrund des § 495 II Nr. 3 i.V.m. § 504 II 1 BGB trifft den Beitretenden deshalb in analoger Anwendung.

Kein Widerrufsrecht gem. § 355, 495, 506 BGB beim Kilometerleasingvertrag, BGH, Urteil vom 24.02. 2021, VIII ZR 36/20 = RA 04/2021, 169 ff.

Der Kilometerleasingvertrag unterfällt weder in direkter noch in analoger Anwendung dem Widerrufsrecht aus § 506 II 1 Nr. 1-3 BGB. Ein Rückgriff auf die Formulierung „sonstige entgeltliche Finanzierungshilfe“ in § 506 I BGB zwecks Anwendung auf den Kilometerleasingvertrag ist ausgeschlossen, weil § 506 II 1 BGB mit seinen Fällen das Widerrufsrecht des Leasingvertrages abschließend regelt.

Für eine Analogie des § 506 II 1 BGB fehlt es sowohl an einer planwidrigen Regelungslücke als auch an einer Vergleichbarkeit der Interessenlagen, denn dem Kilometerleasingvertrag wohnt gerade nicht das Risiko für den Verbraucher inne, dass dieser das Volla-mortisationsrisiko trägt. Aus der Erteilung der Widerrufsinformation allein ist nicht auf ein Angebot auf Gewährung eines vertraglichen Widerrufsrechts zu schließen.

Kein Widerrufsrecht bei Kilometer-Leasingvertrag nach § 506 II Nr. 3 BGB: LG Offenburg, Urteil vom 07.06.2019, 3 O 426/18, RA 08/2019, 393

Der Verbraucher kann seine auf Abschluss eines Kilometer-Leasingvertrags gerichtete Willenserklärung nicht nach § 506 II Nr. 3 BGB widerrufen, da es sich nach dem Willen des Gesetzgebers **nicht um eine entgeltliche Finanzierungshilfe** handelt.

Grund: Der Verbraucher ist nicht schutzwürdig. Denn die im Leasingvertrag enthaltene Vereinbarung, dass ein möglicher Minderwert aufgrund des Zustandes des Leasinggegenstandes vom Leasingnehmer auszugleichen ist, stellt **keine Vereinbarung einer Einstandspflicht für einen bestimmten Wert nach § 506 II Nr. 3 BGB dar. Folglich trägt das Risiko** der Volla-mortisation beim Kilometer-Leasingvertrag **der Leasinggeber**.

III. Einhaltung der Widerrufsfrist

1. Grundsätzliche Regelung: § 355 II BGB
 - a) Beginn: Vertragsschluss, soweit nicht ein anderes bestimmt ist (§ 355 II 2 BGB)
 - b) Laufzeit: 14 Tage seit Vertragsschluss (§ 355 II 1 BGB)
2. Sonderregelung für AGV und Fernabsatzverträge
 - a) Beginn:
 - gem. § 312d BGB i.V.m. § 356 III BGB nicht vor Unterrichtung gem. Art. 246a § 1 II 1 oder Art. 246b § 2 I EGBGB
 - Bei einem Verbrauchsgüterkauf gem. § 474 BGB verschiebt sich der Beginn auf die in § 356 II Nr. 1 BGB genannten Zeitpunkte
 - Sonderregelung in § 356 II Nr. 2 BGB beachten
 - Sonderregelung bei Dienstleistungen § 356 IV BGB: Aufklärung nötig, dass das Widerrufsrecht nach vollständiger Vertragserfüllung erlischt und der Verbraucher dem Unternehmer seine Kenntnis darüber bestätigt hat.
 - b) Laufzeit
 - 14 Tage
 - § 356 III 2 BGB bei Ausbleiben der Belehrung
3. Sonderregelung für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge
 - a) Beginn:
 - gem. § 356b I BGB ab zur Verfügung stellen der Vertragsurkunde
 - gem. § 356b II BGB ab Nachholung der Pflichtangaben ab § 492 II BGB
 - b) Laufzeit
 - Gem. § 356b I BGB: 14 Tage
 - § 356b II in Verbindung mit § 492 VI BGB: 1 Monat
 - c) Besonderheit: Kein Fristlauf
 - Werden die Pflichtangaben des § 492 II BGB nicht nachgeholt, beginnt die Frist nicht zu laufen.
 - Unterbleibt die Widerrufsbelehrung, beginnt die Frist nicht zu laufen, weil § 356 II 2 BGB gem. § 356 II 3 BGB für eine Finanzdienstleistung nicht gilt (Grüneberg/Grüneberg, BGB, § 355 n.F. Rn 10).

Widerruf eines verbundenen Kaufvertrages gem. 355 BGB (Kaskadenproblem): BGH, Urteil vom 10.11.2020, XI ZR 426/19, RA 02/2021, 57:

1. Eine Widerrufsinformation, die nur pauschal auf die Pflichtangaben nach § 492 II BGB verweist, genügt nicht mehr den Anforderungen und setzt den Lauf der Widerrufsfrist nicht in Gang.
2. Auf die Gesetzlichkeitsfiktion des Art. 247 § 6 II 3 EGBGB kann sich nur berufen, wer von Anlage 7 zu Art. 247 EGBGB nicht abweicht.
3. § 358 IV 1 BGB verweist auch beim widerrufenen Darlehensvertrag auf § 357 VII BGB (a.F. = § 357a I BGB n.F.).
4. Der Verbraucher muss über die mögliche Wertersatzpflicht belehrt werden, jenseits der §§ 312 b, c, d BGB muss er nicht nach Art. 246a § 1 II 1 Nr. 1 belehrt werden.

Wichtig für das Referendariat: Präklusion des Widerrufsrechts aufgrund rechtskräftiger Titulierung gem. § 767 II ZPO: BGH, Urteil vom 03.03.2020, XI ZR 486/17, RA 12/2020, 633

Die Ausübung des Widerrufsrechts ist nach § 767 II ZPO ausgeschlossen, wenn der Verbraucher den Widerruf nach Rechtskraft des Zahlungstitels erklärt, obwohl der Verbraucher die Möglichkeit und Befugnis hatte, die auf Abschluss des Darlehensvertrags gerichtete Willenserklärung vor Rechtskraft des Zahlungstitels zu widerrufen.

Zur Zustimmung des Verbrauchers gem. § 356 IV BGB, AG Neumarkt RA 06/2015, 305 ff.:

Die Zustimmung zur Erbringung der Dienstleistung vor Ablauf der Widerrufsfrist gem. § 356 IV 1 BGB i.d.F. seit dem 13.06.2014, die zur Folge hat, dass das Widerrufsrecht des Verbrauchers nach § 355 BGB erlischt, kann auch durch eine AGB erteilt werden, solange sie ausdrücklich erfolgt. Grund: Die Vorgaben des § 356 IV 1 BGB (§ 356 IV Nr. 2 BGB n.F.) nehmen den Parteien den nötigen Spielraum, um einer textlich individuellen Aushandlung zugänglich zu sein.

I. Rechtsfolgen des Widerrufs gem. §§ 355 III, 357 ff. BGB

I. Grundsätzliche Regelungen der §§ 355 III, 357 ff. BGB n.F.

1. Unternehmerpflichten und Verbraucherrechte
 - Pflicht zur Rückzahlung des Geldes: §§ 355 III, 357 I BGB
 - Erstattung der Versandkosten: § 357 II BGB
 - Art der Rückzahlung § 357 III 1 BGB
2. Verbraucherpflichten und Unternehmerrechte
 - Anspruch auf Rückgewähr der Leistung gem. §§ 355 III, 357 - 357e BGB n.F.
 - Leistungsverweigerungsrecht des Unternehmers bei Verbrauchsgüterkauf im Fernabsatz und AGV: § 357 IV BGB
 - Schickschuld: § 357 V BGB n.F. bei Fernabsatz und AGV
 - Pflicht zur Tragung der Kosten der Rücksendung bei Fernabsatz und AGV gem. § 357 VI BGB a.F. (§ 357 V und VI BGB n.F.), wenn der Verbraucher gem. Art. 246a § 1 II S.1 Nr. 2 EGBGB n.F. belehrt worden ist.
 - Beachte aber die Ausnahme gem. § 357 VIII BGB n.F. bei außerhalb von Geschäftsräumen des Unternehmers geschlossenen Verträgen.
 - Wertersatzpflicht: § 357 VII BGB a.F. (§ 357a I n.F.) enthält die Wertersatzpflicht des Verbrauchers. Geknüpft ist diese allerdings an eine korrekte Widerrufsbelehrung des Verbrauchers durch den Unternehmer gem. Art. 246a § 1 II 1 Nr. 1 EGBGB n.F. Über § 358 IV 1 BGB findet § 357 VII BGB a.F. (§ 357a BGB n.F.) bei verbundenen Verträgen auch beim Widerruf eines Verbraucherkreditvertrages Anwendung, auch wenn der verbundene Vertrag weder ein Fernabsatzvertrag gem. § 312c BGB noch ein AGV-Vertrag gem. § 312b BGB ist (s.o.): **BGH, Urteil vom 10.11.2020, XI ZR 426/19, RA 02/2021, 57).**
 - Eine Sonderregelung für Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen oder Lieferung von Wasser, Gas oder Strom in nicht bestimmten Mengen enthält für den Wertersatz § 357 VIII BGB a.F. (§ 357a II BGB n.F.) Voraussetzung ist stets, dass der Verbraucher vom Unternehmer verlangt hat, dass dieser mit der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt und ferner, dass der Unternehmer den Verbraucher nach Art. 246a § 1 II 1 Nr. 1 und 3 EGBGB ordnungsgemäß informiert hat. Bei AGV-Verträgen (§ 312b BGB) besteht der

Das Crashkurskript richtet sich an Examenskandidaten und Referendare und vermittelt kompakt das materielle Recht. Das Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts und die Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung seit Jan. 2018 sind übersichtlich zusammengefasst. Das Skript gibt einen Überblick über die essenziellen Examensthemen, die in der Klausur und der mündlichen Prüfung immer präsent sein müssen. Das Examenswissen kann mit Hilfe von Prüfungsschemata und Definitionen schnell wiederholt werden. Die aktuelle Rechtsprechung ist stets mit Klausurbezug aufgearbeitet und wird am jeweiligen Prüfungspunkt dargestellt.

In dieser **Crashkurs-Reihe** sind erhältlich:

- ▶ Zivilrecht
- ▶ Strafrecht
- ▶ Strafrecht Bayern
- ▶ Arbeitsrecht
- ▶ Handels- & Gesellschaftsrecht – MoPeG
- ▶ Öffentliches Recht (länderspezifisch):
 - Baden-Württemberg
 - Bayern
 - Berlin
 - Brandenburg
 - Bremen
 - Hamburg
 - Hessen
 - Niedersachsen
 - Nordrhein-Westfalen
 - Rheinland-Pfalz
 - Saarland
 - Sachsen
 - Sachsen-Anhalt
 - Thüringen

ISBN 978-3-96712-141-4



9 783967 121414

26,90 €